

## VQF intern

### Neuer Geschäftsführer



**Am 1. Juni 2006 hat Herr lic. iur. Patrick Rutishauser seine Funktion als neuer Geschäftsführer beim VQF angetreten.**

Geboren (Jahrgang 1961) und aufgewachsen ist er in Basel-Stadt. Dort hat er an der Universität Basel sein Rechtsstudium als lic. iur. abgeschlossen und sein Advokaten-Patent erlangt. Nach diversen Gerichtspraktika trat Herr Rutishauser als Rechtskonsulent bei der Jet Aviation Management AG, Zürich, ein. Von dort wechselte er 1993 in den Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich. Bei der Baloise-Gruppe, Basel, war er zuerst als Rechtskonsulent, dann als Projektleiter diverser Projekte im In- und Ausland und zuletzt als stellvertretender Leiter des Fondleitungsbereiches tätig. Während dieser Periode absolvierte er zudem mit Erfolg das Exekutive MBA-HSG an der Universität St. Gallen.

2003 wechselte Herr Rutishauser zur Allianz-Suisse Gruppe. Er bekleidete dort die Funktion des stellvertretenden Leiters der Allianz Suisse Personal Financial Services AG und ab April 2004 diejenige eines Senior Counsel im Rechtsdienst des Bereichs Personenversicherung.

Als Senior Counsel, Projektleiter sowie ehemaliger GwG-Verantwortlicher bringt er die notwendige Erfahrung für die Funktion des Geschäftsführers der SRO VQF mit, um den Vorstand bei der Weiterentwicklung der SRO VQF als führende Selbstregulierungsorganisation im Parabankensektor zu unterstützen.

Herr Patrick Rutishauser ist verheiratet und Vater einer vierjährigen Tochter sowie zweier zehn Monate alter Söhne. Seine Hobbys sind Kunst, Sport und Reisen.

Wir heissen Herrn Patrick Rutishauser herzlich willkommen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

*(Quelle: Vorstand/Geschäftsführung)*

Inhalt	Seite
Erneuter Rückgang von Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle	2
Ausdehnung des Begriffs «nahestehende Personen»	2
Neue Praxis der Kontrollstelle bezüglich Kreditgeschäften	3
Wiederum ein gutes Zeugnis für den VQF	3
Aus der Praxis der Aufsichtskommission	4
Erweiterung der Aufsichtskommission	4
FINMA-Finanzmarktaufsicht und FINMAG: Eine Beurteilung aus unserer Sicht	5
Wir wehren uns gegen die Aufsichtsabgabe	5
Auslegung Reglement VQF	6
Der Newsletter – eine neue Dienstleistung des VQF	6

## Meldestelle

### Erneuter Rückgang von Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle

**Am 27. April 2006 hat die Meldestelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS) ihren 8. Jahresbericht veröffentlicht. Daraus geht u.a. hervor, dass im Berichtsjahr 2005 zum zweiten Mal in Folge ein Melderückgang zu verzeichnen ist. Die Meldungen aus dem Nichtbankensektor überwiegen diejenigen aus dem Bankensektor wiederum um rund 20%.**

Wie bereits im Jahr 2004 ist auch im Jahr 2005 die Anzahl der Meldungen rückläufig. Sind im 2004 noch 821 Meldungen bei der MROS eingegangen, so waren es im Jahr 2005 noch deren 729, wovon 504 Meldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. Interessant ist, dass erstmals auch die Meldungen im Bankenbereich nicht zu sondern abgenommen haben. Diese Tatsache erstaunt, da gemäss Geldwäschereiverordnung der Eidg. Bankenkommission (GwV EBK; SR 955.022) auch die versuchte Geldwäscherei meldepflichtig ist.

Nicht nur die Anzahl der Verdachtsmeldungen war rückläufig, auch die Summe der gesperrten Vermögenswerte hat im Vergleich zum Vorjahr um rund eine Million Franken abgenommen und betrug im Jahr 2005 noch rund CHF 680 Millionen. Der

Durchschnittswert der Meldungen, die von der MROS an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, lag immerhin bei rund CHF 1,2 Millionen.

#### Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Etwas mehr als die Hälfte der Verdachtsmeldungen stammten im Jahr 2005 aus dem Kanton Zürich, gefolgt von den Kantonen Genf und Bern. Dies erstaunt nicht weiters, handelt es sich doch zumindest bei Zürich und Genf um Kantone, die einen starken Finanzdienstleistungssektor haben. Interessant ist die Anmerkung im Jahresbericht, dass aus dem Halbkanton Appenzell Innerrhoden seit Bestehen der MROS – also seit dem 1. April 1998 – noch keine Verdachtsmeldung bei ihr eingegangen ist. Ob es dort überhaupt Finanzintermediäre gibt? Aber sicher doch.

#### Welche verdachtsbegründenden Elemente führten zu einer Meldung?

Auslöser für Verdachtsmeldungen waren häufig Informationen von aussen. So stehen denn Informationen Dritter, Informationen von Strafverfolgungsbehörden oder Informationen aus den Medien hinter den Bartransaktionen, welche die Liste anführen. Dies zeigt, wie wichtig es für Finanzintermediäre ist, Hinweise von aussen zu beachten, um ihre Pflichten gemäss GwG erfüllen können. Der MROS-Bericht zeigt aber auch, dass die Finanzintermediäre schon heute ihre Kundenbeziehungen analysieren und abklären.

*(Quelle: MROS/Fachstelle)*

## Kontrollstelle

### Ausdehnung des Begriffs «nahestehende Personen»

**Zusammen mit der Überarbeitung der Kreditpraxis hat die Kontrollstelle auch Art. 3 Bst. e der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG; SR 955.20) überdacht und erweitert.**

Gemäss Art. 10 VB-GwG werden unterstellungspflichtige Tätigkeiten für nahestehende Personen für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur dann berücksichtigt, wenn damit ein Erlös nach Art. 4 Abs. 1 VB-GwG erzielt wird, das heisst, wenn der Erlös aus der Tätigkeit für nahestehende Personen im Kalenderjahr CHF 20'000.– übersteigt.

Bisher galten als nahestehende Personen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Miterben bis zum Ausschluss der Erbteilung, Nacherben und Nachvermächtnisnehmer nach Art. 488 ZGB.

Neu fallen darunter Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte bis

zum dritten Grad der Seitenlinie, Ehegatten (auch geschiedene), Personen in eingetragener Partnerschaft, Miterben bis zum Ausschluss der Erbteilung, Nacherben und Nachvermächtnisnehmer gemäss Art. 488 ZGB.

Nun, was ist mit den Konkubinatspaaren? Immerhin handelt es sich dabei um eine Form des Zusammenlebens, welche sich heutzutage grosser Beliebtheit erfreut. Die Konkubinatspaare konnten leider nicht berücksichtigt werden. Der Grund? Gemäss mündlicher Auskunft der Kontrollstelle wäre das Bestehen eines Konkubinatsverhältnisses nur wirklich feststellbar, wo ein Konkubinatsvertrag bestünde, was ja bekanntlich nicht zwingend ist und wohl

auch nicht alle Konkubinatspaare haben dürften. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit – man hätte ja sonst auch noch die Anforderungen an den Konkubinatsvertrag, damit er als «Beweis» anerkannt würde, definieren müssen – wurde deshalb entschieden, den Begriff «nahestehende Personen» nicht auf Konkubinatspaare auszudehnen. Finanzintermediäre, welche in einem Konkubinatsverhältnis leben, und für den Partner/die Partnerin unterstellungspflichtige finanzintermediäre Dienstleistungen erbringen, müssen dafür folglich weiterhin ein GwG-File führen und können nur auf eine baldige Erweiterung des Art. 3 Bst. e VB-GwG hoffen.

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

## Kontrollstelle

### Neue Praxis der Kontrollstelle bezüglich Kreditgeschäften

**Im Spätsommer letzten Jahres hat die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) angefangen, ihre bisherige Kreditpraxis kritisch zu hinterfragen. Ende März 2006, anlässlich der Medienkonferenz zur Veröffentlichung des Jahresberichts 2005, wurde dann die Abhandlung «Die Unterstellung des Kreditgeschäfts unter das Geldwäschereigesetz» vorgestellt und gleichzeitig publiziert.**

Nun, was ist denn wirklich neu oder anders? Statt der bisherigen 5 1/2 widmet die Kontrollstelle nun nämlich ganze 14 Seiten diesem Geschäftsbereich. Vieles ist gleich geblieben. Die bisherige Praxis in Bezug auf Geldkredite, Konsumkredite, Handelsfinanzierungen, Factoring, Forfaitierung, Leasing und die Inkassotätigkeit erfahren denn auch keine direkten Änderungen. Zu solchen könnte es jedoch allenfalls aufgrund der Unterscheidung zwischen GwG-relevanter berufsmässiger Kreditstätigkeit, welche auf Profiterzielung ausgerichtet ist, und einfacher Kreditvergabe, welche vom Geltungsbereich des GwG nicht erfasst wird, beim einzelnen Kreditgeber kommen.

#### Neue Berufsmässigkeitskriterien

Die wichtigste Änderung bezüglich der berufsmässigen Kreditstätigkeit ist sicherlich die separate und neue Definition der Schwellenwerte der Berufsmässigkeit. Kreditgeber sind demgemäss nur dann berufsmässig tätig, wenn sie aus dieser Tätigkeit kumulativ sowohl einen Erlös von über CHF 250'000.– erzielen, als auch ein Kreditvolumen von mehr als CHF 5 Mio. vergeben haben.

#### Einfache Kreditvergabe

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind – wie bereits erwähnt – jene Kredite, die als einfache Kreditvergabe qualifiziert werden. Das sind Kredite zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, sofern dieser direkt oder indirekt mindestens 10% des Kapitals und/oder der Stimmen der Gesellschaft hält. Ebenfalls dazu zählen Kredite zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter der Voraussetzung, dass während der ganzen Vertragsdauer eine Leistungspflicht für Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer besteht. Darunter fällt auch die Kreditvergabe zwischen nahestehenden Personen (vgl. neuer Art. 3 Bst. e VB-GwG), welche nie unter den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG fällt.

Für diese Kreditgeschäfte besteht somit keine Fileführungspflicht mehr.

Im Grossen und Ganzen stellt diese neue Regelung der Kreditstätigkeit sicher eine Lösung dar, mit der man leben kann. Das Werk deckt so ziemlich alle Sachverhalte ab, die Abgrenzungen sind klar festgelegt und Erleichterungen für die betroffenen Finanzintermediäre können bejaht werden. Aber was, wenn ein Finanzintermediär nicht nur Dienstleistungen im Kreditbereich erbringt, sondern auch andere unterstellungspflichtige Tätigkeiten, wie z. B. Erbringung von Dienstleistungen im Zahlungsverkehr oder Vermögensverwaltung ausübt? Wie sieht es dann mit der Berufsmässigkeit aus? Welche Kriterien kommen in diesem Fall zur Anwendung? Selbstverständlich hat die Kontrollstelle auch dafür eine Lösung parat. In diesen Fällen ist die Berufsmässigkeit nämlich für beide Bereiche separat zu ermitteln. Wird die Schwelle in einem der Bereiche überschritten, ist der andere Tätigkeitsbereich automatisch auch als unterstellungspflichtig respektive fileführungspflichtig anzusehen. Wo die Erleichterungen in diesen Fällen wohl bleiben?

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

## Kontrollstelle – Revision

### Wiederum ein gutes Zeugnis für den VQF

**Im 4. Quartal 2005 wurde der VQF gleich zweimal von der Kontrollstelle geprüft. Das Ergebnis fiel in beiden Fällen positiv aus.**

#### Qualität der Ausbildungsveranstaltung

Ende November 2005 kontrollierte die Kontrollstelle beim VQF zum ersten Mal die Qualität der Grundausbildung. Geprüft und beurteilt wurde dabei, ob die Veranstaltung in Übereinstimmung mit dem GwG und reglementskonform durchgeführt wurde, aber auch der Zusammenhang und die Relevanz der behandelten Themen zur Praxis der Kontrollstelle und zu den Reglementen. Ebenfalls beurteilt wurde die Ausgestaltung und Organisation der Veranstaltung sowie die Qualität der Ausbildungsunterlagen.

Die Beurteilung fiel durchwegs positiv aus. Die Grundausbildung wurde als reglements-konform, geeignet und auf hohem Niveau bezeichnet. Das «Lob» freut uns, konstruktive Kritik – wo angebracht – nehmen wir gerne entgegen und wir gedenken in diesem Sinne weiterzumachen.

#### Revision der SRO

Wie jedes Jahr wurde auch der VQF selbst von der Kontrollstelle revidiert. Die Revision 2005, welche im Dezember stattfand, hatte nebst der üblichen Dossierkontrolle als Schwerpunktsthema «die Organisation» zum Gegenstand. Dieser Anlass gestaltete sich im Sinne eines «work in process» als sehr fruchtbar, konnten doch gemeinsam weitere Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Perfektionierung der Corporate Governance diskutiert werden, die es nun in diesem Jahr umzusetzen gilt.

Das Ergebnis dieser Revision fiel wie bereits in den Jahren zuvor positiv aus, so dass die Kontrollstelle in ihrem Bericht denn auch lediglich einzelne Empfehlungen abgegeben hat.

*(Quelle: Präsident/Fachstelle)*

## Aufsichtskommission

### Aus der Praxis der Aufsichtskommission

**Die Aufsichtskommission hat gestützt auf Art. 44 ff Reglement VQF unter anderem die Kompetenz, Verstösse gegen das Reglement und die Statuten des VQF zu sanktionieren. Kenntnis von solchen Verstössen erhält die Aufsichtskommission durch die periodischen GwG-Kontrollen bei ihren Mitgliedern. Im Jahre 2005 mussten insgesamt 57 Sanktionen ausgesprochen werden. Um Ihnen die Arbeit der Aufsichtskommission etwas näher zu bringen, werden wir im VQF aktuell jeweils Fälle aus der Praxis der Aufsichtskommission publizieren.**

#### Dokumentationspflicht

Anlässlich einer GwG-Revision stellte der Prüfer fest, dass 20 von insgesamt 26 Files mangelhaft waren. Die Mängel betrafen insbesondere die formelle Identifikation von BVI-Gesellschaften, aber auch die (fehlende) Dokumentation wesentlicher Geschäftsvorgänge (Wechsel in der Leitung einzelner Gesellschaften). Bei den Vertragsparteien des Mitglieds handelte es sich durchwegs um langjährige Kundenbeziehungen und das Mitglied verfügte daher über gute materielle Kundenkenntnisse. Dies ermöglichte es dem Mitglied denn auch, die beanstandeten Mängel in mehr als der Hälfte der Fälle bis zur angeordneten Nachkontrolle zu beheben.

Die Aufsichtskommission sanktionierte das Mitglied mit einer Geldbusse, weil die Anzahl der Mängel auf eine gewisse Nachlässigkeit in der Fileführungspflicht schliessen lässt.

Die aufgezeigte Problematik der mangelhaften, unvollständigen und nachlässigen Fileführung besteht häufig in den Fällen, in denen der Finanzintermediär seine Kundenschaft bestens kennt. Aufgrund dieser persönlichen Kenntnisse versäumt es der Finanzintermediär, wesentliche Fakten, sei es bei der Identifikation oder bei einzelnen Geschäftsvorgängen, schriftlich festzuhalten. Diese Dokumentationspflicht ergibt sich aber zwingend aus Art. 7 GwG bzw. Art. 27 Reglement VQF.

#### Verletzung der Ausbildungspflicht

In einem zweiten Fall hatte die Aufsichtskommission über die Verletzung der Ausbildungspflicht eines Mitgliedes zu befinden. Gemäss Art. 41 Reglement VQF haben bei VQF-Mitgliedern sämtliche Personen mit einer GwG-Verantwortung oder Angestellte, die im finanzintermediären Bereich tätig sind, jährlich eine Weiterbildung zu absolvieren (Ausnahme: siehe Reglement über nichtberufsmässige Finanzintermediäre).

Dabei richtet sich die Ausbildungspflicht nach dem jeweils geltenden Ausbildungskonzept des VQF.

Im konkreten Fall ging es um ein Mitglied, welches zugleich auch der GwG-Verantwortliche gemäss Formular 907.1 «Angaben über Personen mit GwG-Verantwortung» war. Zur Jahresmitte wurde er aufgefordert, sich bis Ende August zu einer Weiterbildung anzumelden. Dieser Aufforderung kam er nicht nach, worauf der GwG-Verantwortliche zweimal per Einschreiben aufgefordert wurde, sich für eine Weiterbildung anzumelden. Da der GwG-Verantwortliche diesen Aufforderungen nicht nachkam, wurde ein Sanktionsverfahren gegen das Mitglied eröffnet. In seiner Stellungnahme führte das Mitglied aus, er sei als VR von zwei inaktiven Gesellschaften zurückgetreten und habe dies gegenüber den Aktionären dieser Gesellschaften kommuniziert. Der GwG-Verantwortliche war der Ansicht, er habe mit dem Ausscheiden aus den Verwaltungsräten auch keine Pflichten mehr gegenüber dem VQF.

Der GwG-Verantwortliche ist seiner Ausbildungspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen. Daran vermögen auch seine Einwände in der Stellungnahme nichts zu ändern. Das Mitglied hat sich im Aufnahmegesuch u. a. schriftlich verpflichtet, die Statuten und Reglemente des VQF, zu welchen auch das Ausbildungskonzept zählt, einzuhalten.

Der FI hat weder seine Mitgliedschaft beim VQF gekündigt noch hat er einen Übertritt in die nichtberufsmässige Mitgliedschaft beantragt. Er hat somit die Ausbildungspflicht gemäss Art. 41 Reglement VQF i.V.m. Ziffer 4 bis 6 Ausbildungskonzept und Art. 8 GwG verletzt und ist dafür von der Aufsichtskommission mit einer Geldbusse sanktioniert worden.

*(Quelle: Aufsichtskommission)*

### Erweiterung der Aufsichtskommission

Im Jahr 2005 konnte Martin Frey als Mitglied für die Tätigkeit in der Aufsichtskommission gewonnen werden. Martin Frey war vor seiner Pensionierung langjähriger Partner bei Ernst & Young in Zürich. Aufgrund seiner dortigen Tätigkeit ist er fachlich bestens ausgewiesen und damit für diese Aufgabe hervorragend geeignet. Um die anfallenden Arbeiten termingerecht erledigen zu können, soll in naher Zukunft der Personalbestand in der Aufsichtskommission von fünf auf sieben bis neun Mitglieder erhöht werden.

*(Quelle: Aufsichtskommission)*

## Vorstand / Geschäftsleitung

### FINMA-Finanzmarktaufsicht und FINMAG: Eine Beurteilung aus unserer Sicht

**Wenn Sie mich heute fragen würden, was zur Zeit gerade für Sie als Mitglieder des Parabankensektors die grösste Herausforderung sei, dann würde ich das geplante Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG und dessen Umsetzung nennen.**

Wie Sie sicher wissen, soll in der Schweiz die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungen und «weitere Finanzintermediäre» in der eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengefasst werden. Hiezu ist zur Zeit bei den eidg. Räten ein entsprechendes Gesetz in Beratung. Das FINMAG regelt im Wesentlichen die Festlegung der Organisation und der Aufsichtsinstrumente der FINMA. Es ist ein Organisationsgesetz oder gewissermassen ein allgemeiner Teil zu den bestehenden Finanzmarktgesetzen. So werden die Grundsätze der Regulierung festgelegt, die Organisation der Aufsichtsbehörde und deren Finanzierung, die Aufsichtsinstrumente, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und die Strafbestimmungen werden vereinheitlicht. Für uns von Bedeutung ist, dass die Selbstregulierung nicht in Frage gestellt wird. Unbefriedigend für uns sind zur Zeit aber drei Themen:

#### 1. Stellung der SRO

Die SRO und ihre Stellung sind im Gesetz nicht explizit erwähnt. Indirekt ergibt sich dies aus der Definition der Finanzmarkt-

Aufsicht und auch aus der Botschaft. Dort wird im Abschnitt zu den Änderungen des GwG, bei Art. 18a GwG, folgendes festgehalten: «Die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre gelten jedoch nicht als Beaufschlagte im Sinne des FINMAG». Aus diesem Satz (notabene in der Botschaft!) entnimmt man, dass es wohl SRO's gäbe, die die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre beaufsichtigen. Im Sinne einer Präzisierung sollte eher eine positive Formulierung direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden.

#### 2. Haftungs- und Verantwortlichkeitsfrage

Unbefriedigend ist im weiteren, wie die Haftungs- und Verantwortlichkeitsfrage gelöst resp. eben nicht gelöst wird, dies im speziellen bezüglich der Tätigkeit der SRO's. Um die heute schon unsichere Position zu klären, fordern wir, dass auch die SRO's dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstellt werden.

#### 3. Vertretung des Parabankensektors innerhalb der FINMA

Ungenügend präzisiert ist u. E. die Vertretung des Parabankensektors innerhalb der FINMA. Wohl steht im Gesetz, dass die «verschiedenen Fachbereiche» in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung angemessen vertreten sein sollten. Wir fordern hier aber eine stärkere Verankerung der Autonomie der einzelnen Bereiche. Die Aufsicht über Banken, Versicherungen und die «weiteren Finanzintermediäre» (wie es jeweils so schön heisst) darf nicht wettbewerbsverzerrend sein. Wir fordern gleichwertige Aufsichtsmodelle, nach welchen die Autonomie der beaufsichtigten Gruppen unter Wahrung des freien Wettbewerbs gewährleistet ist. In fachbereichsübergreifenden Fragen sollen jedoch Doppelspurigkeiten und Unklarheiten beseitigt und Abläufe vereinfacht werden. Damit kann auch das FINMAG zu einem wettbewerbsstarken Finanzplatz Schweiz einen Beitrag leisten. In diesem Sinne versuchen wir vom VQF in den nächsten Monaten auf den eher bankenlastigen Gesetzesentwurf noch unseren korrigierenden Einfluss geltend zu machen. (Quelle: Peter Rupper, Präsident)

## Wir wehren uns gegen die Aufsichtsabgabe

**Am 26. Oktober 2005 hat der Bundesrat die Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle verabschiedet, worin die jährlich zu entrichtende Aufsichtsabgabe konkretisiert wird. Zweck dieser Aufsichtsabgabe ist es, die gesamten Kosten der Kontrollstelle, welche nicht mittels Erhebung von Verfahrensgebühren gedeckt werden, zu finanzieren. Die Verordnung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.**

Auf der Suche nach zusätzlichen Einnahmen ist der Bundesrat im letzten Jahr auch über die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gestolpert. Das eidgenössische Parlament ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat unter dem Titel «Entlastungsprogramm» nebenbei schnell Art. 22 GwG ergänzt, womit neu eine Aufsichtsabgabe für die SRO und die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre eingeführt worden ist. Sämtliche Kosten der Kontrollstelle, also nicht nur die direkten Aufsichtskosten, sondern auch die Aufwände für Marktaufsicht, Gesetzgebung und Pflege der internationalen Beziehungen

usw. sollen auf die Finanzintermediäre überwält werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es u. E. klar, dass es sich bei dieser Aufsichtsabgabe um eine verdeckte Steuer handelt. Fragwürdig ist auch, dass der Staat bestimmt, was und mit welchem Aufwand in der Kontrollstelle gemacht werden soll: Die von der Aufsichtsabgabe letztendlich Betroffenen haben darauf absolut keinen Einfluss, auf sie werden die Kosten einfach überwält. Ein erstes und unschönes Beispiel für diese Ohnmacht ist belegt: Das Budget 05 der Kontrollstelle wurde gegenüber der Rechnung 04 um sage und schreibe 15% erhöht, ohne den Ansatz der effizienten

Verwaltungsführung geprüft zu haben. Besonders störend ist auch die Aufteilung der Kosten unter den SRO's: Die SRO, die mit Abstand den grössten «Player» ausserhalb der der EBK unterstellten Grossbanken beaufsichtigt, wird mit dem Argument, sie beaufsichtige nur einen Finanzintermediär, mit Samthandschuhen angefasst! Mit der ersten bei uns eintreffenden Rechnung werden wir die Verordnung anfechten. Nach den aktuellen Berechnungen werden vom VQF jährlich rund CHF 350'000.– gefordert werden. Wir wären damit gezwungen, den Ihnen gewährten Rabatt von 30% auf die File-Gebühren rückgängig zu machen. (Quelle: Peter Rupper, Präsident)

## Fachstelle

### Auslegung Reglement VQF

**Seit dem 1. Juli 2005, also bereits seit einem Jahr, ist das «neue» Reglement in Kraft. Im Laufe dieses Jahres haben wir festgestellt, dass zu gewissen Artikeln immer wieder Anfragen bezüglich deren Interpretation kommen. Die häufigsten Auslegungsanfragen werden deshalb auch an den Weiterbildungsveranstaltungen thematisiert.**

An dieser Stelle möchten wir aber doch noch auf Art. 8 Abs. 6 Reglement VQF eingehen. In Art. 8 geht es allgemein um die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften. Diese sind, sofern im Handelsregister eingetragen, anhand eines Handelsregisterauszugs oder andernfalls anhand von den in Art. 8 Abs. 4 Reglement VQF aufgeführten Dokumenten zu identifizieren.

Nun, worum geht es in Absatz 6? «Alle natürlichen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär als für die Vertragspartei zeichnungsberechtigt bzw. als Bevollmächtigte auftreten, überprüft der Finanzintermediär anhand eines persönlichen Identifikationsdokuments oder in anderer geeigneter Weise. Er nimmt vom Identifikationsdokument eine Kopie zu den Akten oder bestätigt diese Überprüfung in Form einer Aktennotiz. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Vertragsparteien (z. B. Vereine usw.) sind die Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär als für die Vertragspartei als zeichnungsberechtigt oder als Bevollmächtigte auftreten, im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3 zu identifizieren und entsprechend zu dokumentieren.»

Mit Art. 8 Abs. 6 Reglement VQF ist nicht gemeint, dass der Finanzintermediär alle Zeichnungsberechtigten der Vertragspartei anhand von persönlichen Identifikationsdokumenten überprüfen muss, sondern nur diejenigen natürlichen Personen, die ihm gegenüber im Namen der Vertragspartei auftreten und ihm z. B. Weisungen oder Aufträge erteilen. Anhand welcher Dokumente können diese Bevollmächtigten identifiziert werden?

Die Fragen, die sich der Finanzintermediär in solchen Fällen immer stellen muss, sind erstens, ob die Person, die vor ihm steht, überhaupt diejenige ist, als die sie sich ausgibt und zweitens, ob diese Person überhaupt zu dem, was sie da tut, befugt ist.

Der Bevollmächtigte tritt gegenüber dem Finanzintermediär als (gewillkürter) Stellvertreter der Vertragspartei auf. Sein Vertretungsrecht ergibt sich daher in der Regel aus einer Vollmachtsurkunde. Falls keine Vollmachtsurkunde vorliegt, kann der Finanzintermediär zur Überprüfung des Vertretungsrechts telefonische Rücksprache bei der Vertragspartei nehmen. Die Identität des Bevollmächtigten überprüft der Finanzintermediär anhand eines persönlichen Identifikationsdokuments.

Der Finanzintermediär ist verpflichtet, die Überprüfung des Bevollmächtigten zu dokumentieren. Dies ergibt sich aus Art. 27 Reglement VQF.

*(Quelle: Fachstelle)*

## Geschäftsstelle

### Der Newsletter – eine neue Dienstleistung des VQF

**Seit Ende April 2006 informieren wir unsere Mitglieder auch via Newsletter. Abonnieren können Sie ihn auf unserer Homepage [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) direkt auf der Einstiegsseite.**

Die Abonnie rung des Newsletters bringt Ihnen den Vorteil, dass Sie wichtige Informationen automatisch per E-Mail erhalten, sobald diese auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Damit erübrigt sich für Sie die periodische Konsultation der Homepage nach neuen Einträgen, denn wenn etwas aufgeschaltet wird, erhalten Sie die entsprechende Nachricht. Zudem machen wir Sie auch auf wichtige Termine aufmerksam, wie beispielsweise auf das rechtzeitige Einreichen der Selbstdeklaration.

### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF

Redaktoren: Peter Rupper, Präsident VQF  
Alfred Widmer, Präsident Aufsichtskommission  
Patrick Rutishauser, Geschäftsführer VQF  
Doris Carnot, Leiterin Fachstelle VQF

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)  
[info@vqf.ch](mailto:info@vqf.ch)